

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Charterverträge der Palme Marin GmbH

§ 1 Vertragsabschluss

Der Abschluss des Chartervertrages erfolgt durch die schriftliche Buchungsanmeldung des Charterers und die schriftliche Bestätigung des Vercharterers. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Vertragsangebot, an welches der Vercharterer 14 Tage gebunden ist. In dieser Zeit muss der Charterer dieses Angebot annehmen, andernfalls liegt kein gültiger Chartervertrag vor. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung des Vercharterers und den speziellen Buchungsunterlagen. Nebenabreden und Zusatzwünsche müssen in die Anmeldung und die Bestätigung aufgenommen werden.

§ 2 Kündigung, Vertragsrücktritt

Kommt der Charterer seiner Zahlungsverpflichtung zu den festgelegten Zahlungsterminen nicht nach, kann der Vercharterer die Leistung verweigern. Einer Mahnung bedarf es nicht. Falls der Zahlungseingang nicht fristgerecht erfolgt, ist der Vercharterer berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Yacht anderweitig zu verchartern.

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen berechtigen beide Teile zur außerordentlichen fristlosen Kündigung. Hochwasser, Trockenheit oder ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Kündigung.

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so hat er unverzüglich den Vercharterer zu informieren. Gelingt eine Ersatzcharter, so hat der Charterer nur die entstandenen Kosten sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 100 zu zahlen. Ebenso wird für Umbuchungen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100 erhoben. Dem Charterer wird der Nachweis gestattet, dass in den vorgenannten Fällen keine Kosten in Höhe der Bearbeitungsgebühr oder Umbuchungsgebühr oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Soweit bereits darüber hinausgehende Zahlungen geleistet wurden, werden diese zurückerstattet. Gelingt keine geeignete Ersatzcharter, hat der Charterer die vollen Chartergebühren zu zahlen. Der Vercharterer empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese wird über den Vercharterer angeboten. Ebenso empfiehlt der Vercharterer den Abschluss einer Auslandsranken- und Unfallversicherung.

§ 3 Kaution

Bei Übernahme der Yacht ist die Kaution in bar oder durch einen von einer Bank bestätigten Scheck oder durch vorherige Überweisung zu hinterlegen und wird bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht zurückerstattet. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können vom Vercharterer die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von der Kaution einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kaution solange einbehalten, bis die Schadenfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht,

dass den Charterer keine Ersatzpflicht trifft. Andernfalls erfolgt Rechnungsstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens.

§ 4 Versicherung

Es besteht eine Vollkaskoversicherung für die Yacht sowie die Charterausrüstung. Daneben besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und/oder Sachschäden bis zu einem Gesamtschaden von EUR 2.5 Mio.

Die Versicherungen können bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens leistungsfrei sein. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Versicherungen haben eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kautions, die der Charterer bei jedem schuldhaft verursachten Schadensereignis trägt. Die Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens sind Bestandteil dieses Chartervertrages und können auf Wunsch vor einem Vertragsabschluss in Textform vom Vercharterer angefordert oder in den Geschäftsräumen eingesehen werden.

Der Charterer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Mitgliedern der Crew gegeben ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf leichte Fahrlässigkeit. Ein Regress der Versicherung beim Charterer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens bleibt vorbehalten.

Nicht versichert sind die persönlichen Gegenstände des Charterers und der Crew. Die Versicherung haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Charterer oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 5 Chartergebiet

Das Chartergebiet und die Fahrtgrenzen werden wie folgt definiert:

Binnenschiffahrtsstrassen der Bundesländer Berlin; Brandenburg; Sachsen; Sachsen Anhalt; Niedersachsen; Hamburg und Mecklenburg Vorpommern mit folgenden Grenzen
Die Elbe bis Hamburg Wedel im Norden und Dresden im Süden.

Die Oder bis Stettin Zentrum im Norden und Eisenhüttenstadt im Süden.

Der Mittellandkanal bis Braunschweig.

Für die Befahrung folgender Flüsse und Kanäle ist im Vorfeld – bei Übergabe der Yacht – eine gesonderte Einweisung notwendig, welche schriftlich vom Charterer zu bestätigen ist.

Elbe; Oder; Mittellandkanal und Elbe Seitenkanal

Für den Standort Marknesse gelten folgende Regelungen:

Binnenschiffahrtsstrassen inkl. Dollart und Ijsselmeer

Dieses Revier darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vercharterers überschritten werden.

§ 6 Befähigungen

Der Charterer erklärt ausdrücklich, dass er oder der aufgeführte Schiffsführer über alle seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen eines Schiffes im Chartergebiet erforderlich sind und im Besitz eines gültigen Sportbootführerscheins Binnen zu sein. Der Vercharterer kann den Charterer auffordern, seine Fähigkeiten bei einer Probefahrt unter Beweis zu stellen. Fällt der Nachweis negativ aus, kann der Vercharterer auf Kosten des

Charterers einen Schiffsführer bestellen oder die Fahrt mit dem entsprechenden Schiff verbieten. Der Charterer kann das Schiff dann ausschließlich im Heimathafen nutzen. In einzelnen Fahrgebieten besteht die Möglichkeit der Charternutzung einer Yacht auch ohne Führerschein. Hierfür muss der Charterer die vorgeschriebene Ausbildung zum Erwerb eines s.g. „Charterscheines“ beim Vercharterer vor Fahrtantritt beantragen. Die Kosten sind vom Charterer zu tragen.

Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens befugt sind, die vorstehenden Angaben im Falle eines Schadensereignisses zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, dann haftet der Charterer in vollem Umfang.

In bestimmten Revieren kann es notwendig sein, dass der Charterer rechtzeitig vor Törnbeginn Führerschein- und Passkopien, Crewlisten etc. dem Vercharterer zusendet. Der Vercharterer trägt keine Verantwortung, wenn diese Unterlagen nicht rechtzeitig eingehen und der Charterer nicht oder verspätet auslaufen kann.

Der Charterer hat sich vor Antritt eines Törns die notwendige Revierkenntnis durch Studium der entsprechenden an Bord liegenden Wasser- bzw. Seekarten, Handbücher usw. zu verschaffen. Er haftet für Navigationsfehler.

Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften die Inbetriebnahme der ggf. an Bord vorhandenen Funkanlage nur dann zulässig ist, wenn der Charterer oder eine sonstige sich an Bord befindende Person über das entsprechende amtliche Funksprechzeugnis verfügt.

Der Charterer verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben durch sich und die gesamte Crew und übernimmt persönlich die Haftung bei Verstößen gegenüber der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Der Charterer stellt den Vercharterer ausdrücklich insoweit von einer Haftung frei.

Die Benutzung der Funkanlage in Seenotfällen bleibt davon unberührt.

§ 7 Nutzung

Nach der Übergabe durch den Vercharterer kann die Yacht im üblichen und der guten Seemannschaft entsprechenden Rahmen genutzt werden. Alle Verbrauchsstoffe wie Diesel, Öl, Gas, Petroleum und Trockenbatterien gehen zu Lasten des Charterers und werden nach Abschluss der Reise gesondert berechnet.

Der Ölstand und der Kühlwasserstand des Motors sind täglich zu überprüfen. Die Temperaturanzeige des Motors muss bei Betrieb laufend überwacht werden. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Bei Schräglage über 10 Grad Krängung darf der Motor nicht benutzt werden.

Der Charterer verpflichtet sich:

- das Schiff im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Schiff sein eigenes wäre
- die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten
- Bug- und ggf. Heckschrauben nur zum An- und Ablegen in Häfen und Schleusen, sowie anderen Anlegemöglichkeiten zu benutzen.
- Nachtfahrten nicht bzw. nur mit besonderer Vorsicht vorzunehmen, wenn der Charterer oder ein Crewmitglied über ausreichende Erfahrung verfügt. In einigen Gebieten sind Nachtfahrten verboten.

- bei Ankündigung gefährlicher Wetter- und Seeverhältnissen (Wind ab Stärke 7 Bft.) den Hafen nicht zu verlassen/aufzusuchen
- keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen
- nicht mit mehr oder nur mit den Personen zu belegen, die in der Crewliste angegeben sind (gilt auch für Kinder) und nicht mit mehr Personen, als für die Yacht zugelassen sind
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten
- keine undeklarierten zollpflichtigen Waren oder gefährlichen Güter an Bord zu führen
- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten
- die Yacht nur im Notfall mit eigener Trosse schleppen zu lassen; die Verwendung von Stahltrossen ist strikt untersagt
- die An- und Abmeldung beim Hafenskapitän vorzunehmen, die Hafengebühren zu entrichten und die gesetzlichen Bestimmungen der Gastländer zu beachten
- keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben
- die anfallenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten und Kontrollen durchzuführen und im Logbuch einzutragen.

§ 8 Verpflichtung des Charterers im Schadenfall

Der Charterer ist verpflichtet, jeden Schaden der Yacht oder der Ausrüstung, dessen Schadenssumme einen Betrag von EUR 150 übersteigt oder der zur Seeuntauglichkeit der Yacht führt, unverzüglich dem Vercharterer anzuzeigen.

Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Schaden an Rumpf oder Maschine vor, so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühr für die Tage, die die Yacht nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage u.ä.) sind ausgeschlossen.

Bei allen sonstigen Schäden veranlasst der Charterer unverzüglich die Schadensbehebung. Soweit es sich nur um normalen Verschleiß handelt, werden die Ausgaben vom Vercharterer bei Vorlage einer quittierten Rechnung erstattet. Der Beleg muss als Rechnungsempfänger den Vercharterer, den Namen des Schiffes, die Art der Arbeit, das Material, den Rechnungsendbetrag und ggf. den Nettopreis und die Umsatzsteuer enthalten.

Grundsätzlich bedürfen Reparaturen, die den vorbezeichneten Schadensbetrag übersteigen, einer ausdrücklichen Zustimmung des Vercharterers. Ausgetauschte beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Vercharterer auszuhändigen.

Bei Schäden am Schiff oder bei Personenschäden fertigt der Charterer eine umfassende Niederschrift über diese Schäden an und sorgt für eine schriftliche Gegenbestätigung durch den Hafenskapitän, einen Arzt, Sachverständigen oder einen sonstigen Zeugen. Die Niederschrift hat auf dem eigens dafür an Bord befindlichen Formular „Schilderung des Unfalls - Schadens“ zu erfolgen.

Der Vercharterer ist bei Havarie, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Diebstahl der Yacht oder

eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Charterer unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass Nachrichten mit Reparaturanweisungen ihn erreichen können. Unterlässt der Charterer die unverzügliche Anzeige eines anzeigepflichtigen Schadens der Yacht, so erlischt ein etwaiger Anspruch des Charterers auf Rückzahlung der geleisteten Kautions sowie Rückerstattung anteiliger Chartergebühren.

§ 9 Erfüllung

Die Bereitstellung der Yacht erfolgt an dem vereinbarten Ort. Ist dies nicht möglich, so ist der Vercharterer verpflichtet, Mitteilung zu machen und für die Bereitstellung im nächsten Hafen zu sorgen. Der Charterer ist zur Übernahme an diesem Ort verpflichtet, wenn ihm dies zumutbar ist. Etwaige Fahrtmehrkosten werden dem Charterer ersetzt.

Wird das Schiff nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so berechtigt dies den Charterer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Vercharterer nicht innerhalb von 48 Stunden, gerechnet vom Beginn der Charterzeit ein klassenmäßig gleichwertiges und dem Charterer zumutbares Ersatzschiff zur Verfügung stellen kann.

Während dieser Zeit hat der Vercharterer die angemessenen Kosten für eine Unterkunft des Charterers und der Crew nach seiner Wahl zu tragen. Dies betrifft nicht die Kosten der Verpflegung oder sonstige Ausgaben. Gelingt dem Vercharterer die Stellung eines Ersatzschiffes, so werden die vom Vercharterer gezahlten Unterkunftskosten mit den zu erstattenden Chartergebühren bis zur Bereitstellung des Ersatzschiffes verrechnet. Gelingt die Bereitstellung eines Ersatzschiffes nicht, so werden dem Charterer alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurückerstattet, mit Ausnahme eines Betrages in Höhe der vom Vercharterer gezahlten Unterkunftskosten, die dann vom Charterer zu tragen sind und die der Vercharterer mit der Chartergebühr verrechnen kann. Weitergehende Ersatzansprüche wie z.B. die Erstattung von Reise-, Übernachtungskosten und Reiseversicherungsprämien sind ausgeschlossen.

§ 10 Übernahme des Schiffes

Dem Charterer wird das Schiff vollgetankt und mit einer in Benutzung befindlichen Gasflasche sowie einer vollen Reserveflasche übergeben. Ordnungsgemäßer Schiffszustand, vollständige Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste bzw. eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schiffszustand umfasst alle sichtbaren Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung. Sind Schäden an diesen Teilen vorhanden, so sind diese bei Übernahme vom Charterer schriftlich auf der Checkliste/dem Ausrüstungsverzeichnis festzuhalten und vom Vercharterer gegenzuzeichnen. Liegt eine schriftliche und gegengezeichnete Schadensliste nicht vor oder wird diese nicht erstellt, trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit entstanden ist.

Der Vercharterer übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Seekarten, die Anzeigegenauigkeit und Funktion der Instrumente und die Leistung des Kühlschranks, Echolots und Bugstrahlruders keine Gewähr. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht erlauben, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

Für die Übergabe, das Ein- und Auschecken des Schiffes und die Überprüfung der Ausrüstung steht dem Vercharterer ein Zeitraum von 3 Stunden zu, gerechnet vom Beginn der Charterzeit.

§ 11 Rückgabe

Der Charterer übergibt das Schiff dem Vercharterer spätestens zu dem im Chartervertrag vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort / Hafen. Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Die Anwendung des § 545 BGB wird ausgeschlossen. Setzt der Charterer die Nutzung nach Beendigung der Charter fort, so hat er die vereinbarte Charter bis zur Rückgabe zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Vercharterer bleibt hiervon unberührt.

Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterer nach der Rückkehr unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind Grundberührungen zu melden. Werden Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung bei Rückgabe nicht unverzüglich angezeigt und vom Vercharterer erst später festgestellt, trägt der Charterer die Beweislast, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit eingetreten ist.

Wird das Schiff schuldhaft erst nach Beendigung der Charterzeit zurückgegeben, so hat der Charterer den entstehenden Schaden des Vercharterers zu tragen. Meteorologische Ereignisse müssen durch flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Der Charterer haftet unter anderem für Schäden oder Kosten, die dem Vercharterer oder Dritten, z.B. spätere Crews, durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen. Der Vercharterer ist berechtigt, diese Ansprüche Dritter im eigenen Namen gegenüber dem Charterer geltend zu machen. Falls der Charterer das Schiff an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rücküberführung des Schiffes zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden.

Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn das Schiff wieder am vereinbarten Hafen eingetroffen ist. Wird das Schiff vom Charterer nicht in gereinigtem Zustand (Innen- und Außenreinigung; Desinfektion WC's und Pantry u.a.) übergeben, wird eine Reinigungsgebühr nach entsprechender Preisliste berechnet. Eine Toilettenverstopfung wird mit EUR 350 berechnet. Dem Charterer ist der Nachweis gestattet, dass die vorgenannten Kosten überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden sind.

Für Handlungen und Unterlassungen seitens des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hält der Charterer den Vercharterer frei. Kann das Schiff aufgrund eines vom Charterer oder seiner Crew schuldhaft verursachten Zustandes nicht rechtzeitig dem nachfolgenden Charterer übergeben werden, so haftet der Charterer wie bei einer verspäteten Rückgabe des Schiffes.

§ 12 Haftung des Vercharterers

Die Haftung des Vercharterers bei höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

Der Vercharterer haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vercharterers besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Miet- oder Chartervertrag dem Vercharterer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Miet- oder Chartervertrages oder sonstigen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Charterer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vercharterers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen des Vercharterers. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des vercharterten Bootes oder der vercharterten Yacht verursacht werden.

Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vercharterer übernommenen Garantie oder eines vom Vercharterer arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 12 Sonstiges

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vercharterer schriftlich bestätigt werden.

Bei Rechenfehlern werden die Gebühren gemäß der gültigen Preisliste korrigiert. Bei Druckfehlern sind Änderungen vorbehalten. Preiskorrekturen können auftreten, wenn sich die örtlichen Steuern und Abgaben, die in den Preisen enthalten sind, ändern.

Erfüllungsort ist der Betriebssitz des Vercharterers bzw. der vereinbarte Übergabeort der Charteryacht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen.

Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für Vermittlungen von Yachtcharterleistungen, dann gelten die Charterbedingungen des jeweiligen Vercharterers, die dem Yachtcharterkunden vor Vertragsabschluss überreicht werden.

In Griechenland können nur die gesetzlich vorgeschriebenen Verträge in englischer Sprache verwandt werden, die vorstehenden Charterbestimmungen kommen ergänzend zur Anwendung.

Soweit auf den Chartervertrag Reiserecht Anwendung findet, weil neben der reinen Bootsüberlassung Zusatzleistungen vereinbart worden sind, erhält der Charterer vor der Entgegennahme von Zahlungen den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsschein. In diesem Fall hat der Vercharterer eine Versicherung abgeschlossen, die sicherstellt, dass dem Charterer der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen erstattet werden, die diesem daraus entstehen, dass Reiseleistungen infolge einer Zahlungsunfähigkeit des Vercharterers ausfallen.

Stand 16.06.2016